

VERORDNUNG

DER STADT BAD WÖRISHOFEN ÜBER DIE ÖFFNUNG VON VERKAUFSSTELLEN

aus besonderem Anlass

Aufgrund § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl I S. 744), in Verbindung mit § 2 der Ladenschlussverordnung vom 21. Mai 2003 (GVBl. S. 340, BayRS 8050-20-1-A), erlässt die Stadt Bad Wörishofen folgende Verordnung:

§ 1

Öffnung von Verkaufsstellen

Verkaufsstellen dürfen in der Kernstadt von Bad Wörishofen im Bereich Fidel-Kreuzer-Straße, Bgm.-Stöckle-Straße, St. Anna-Straße, Kaufbeurer Straße, Margaretenstraße, westlicher Teil Irsingerstraße, Hauptstraße, Kathreinerstraße abweichend von der allgemeinen Ladenschlusszeit geöffnet sein

- 13.04.2025 anlässlich des „Osterbrunnenfest mit Ostereiermarkt“ in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr,
- 01.06.2025 anlässlich des „Kunsthändlermarkt“ in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr,
- 14.09.2025 anlässlich der „Oldtimermeile“ in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr.

§ 2

Beachtung von Vorschriften

Für den Schutz der Arbeitnehmer, die an dem freigegebenen Sonntag in den Verkaufsstellen beschäftigt werden, gilt § 17 LadschlG. Daneben sind die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes sowie des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage zu beachten.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung stellen Verstöße gegen das LadschlG dar und sind daher Ordnungswidrigkeiten, die gemäß § 24 LadschlG mit

Geldbuße bis zu 500,00 bzw. 2.500,00 Euro geahndet werden können.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

Bad Wörishofen, 11.03.2025

Stadt Bad Wörishofen

(Siegel)

Gez.

Stefan Welzel
Erster Bürgermeister